

## VERORDNUNG

### vom 03.03.2025 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Oswald ob Eibiswald in der Marktgemeinde Eibiswald (politischer Bezirk Deutschlandsberg)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat gemäß § 20 Abs. 1 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der geltenden Fassung verordnet:

#### § 1

Der Schulsprengel der **Volksschule Sankt Oswald ob Eibiswald in der Marktgemeinde Eibiswald** umfasst:

1. von der *Marktgemeinde Eibiswald*:
  - die Häuser Nr. 17-19, 22 und 24 der KG Hadernigg,
  - die KG Krumbach,
  - die KG Laaken,
  - die KG Mitterstraßen,
  - die KG Sankt Oswald ob Eibiswald,
  - die KG Soboth;
2. von der *Marktgemeinde Wies*:
  - die Häuser Nr. 12, 14-16 und 20-27 der KG Buchenberg-Burgstall.

#### § 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Volksschule gehören.

#### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, verlautbart in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Volksschule Sankt Oswald ob Eibiswald vom 20. Dezember 2012 (Nr. 25/2013) außer Kraft.

- (3) Da eine der in bisher § 1 genannten Katastralgemeinden einem anderen Schulsprengel zugeordnet wird, wird für die Volksschule Wernersdorf in der Marktgemeinde Wies in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:  
Mag. Dominik Weidinger

Elektronisch gefertigt